

Unwirksame Einwilligung wegen fehlerhafter Aufklärung über alternative Anästhesiemethoden

Urteil des OLG Hamm vom 19.04.2016 – 26 U 199/15

von Rechtsanwältin Dr. Kathrin Janke

I. Zum Sachverhalt

Im Jahre 2013 begab sich der Kläger wegen starker Schmerzen in die zahnärztliche Behandlung des Beklagten. Der beklagte Zahnarzt setzte zur Betäubung eine Leitungsanästhesie und erneuerte zwei Füllungen im Unterkiefer. Am Tag nach der Behandlung berichtete der Kläger telefonisch von einem Kribbeln und einem Taubheitsgefühl in der Zunge, lehnte jedoch aus privaten Gründen eine Nachuntersuchung ab.

Durch die zahnärztliche Behandlung war es zu einer Verletzung des Nervus lingualis mit der Folge einer Gefühllosigkeit der Zunge sowie Kribbelparästhesien gekommen, die jedenfalls für einen Zeitraum von etwa einem Jahr andauerten. Eine weitgehende Besserung war drei Jahre später festzustellen.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger von dem beklagten Zahnarzt Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Behandlungs- und Aufklärungsfehlern im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung. Zur Begründung des behaupteten Aufklärungsdefizits trug der Kläger insbesondere vor, dass er vor der Leitungsanästhesie nicht über das Risiko der Nervverletzung informiert worden sei und er im Falle einer entsprechenden Aufklärung auf eine Betäubung verzichtet hätte. Weiterhin führte er an, es gebe andere Methoden der Betäubung mit deutlich geringerem oder gar keinem Risiko einer Nervverletzung.

In erster Instanz wies das Landgericht Bielefeld mit Urteil vom 02.10.2015 – Aktenzeichen 4 O 371/13 – die Klage ab. Das Landgericht ging nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zahnarzhelferinnen davon aus, dass über die Komplikationen einer Leitungsanästhesie hinreichend informiert worden sei. Weiterhin sei

eine Aufklärung über die Alternative einer intraligamentären Anästhesie (ILA) nicht erforderlich gewesen, da es sich nicht um eine gleichwertige Behandlungsmethode gehandelt habe.

Der Kläger verfolgte seine Ansprüche mit der Berufung zum Oberlandesgericht Hamm weiter. Mit seinem Urteil vom 19.04.2016 – 26 U 199/15 – verurteilte das Oberlandesgericht Hamm den beklagten Zahnarzt zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 4.000,00 Euro und weiteren Schadensersatz.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm lag zwar kein Behandlungsfehler, allerdings ein Aufklärungsfehler des Beklagten vor, so dass der Kläger im Ergebnis erfolgreich haftungsrechtliche Ansprüche gegen den beklagten Zahnarzt durchsetzen konnte.

Unter Verweis auf die Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen lehnte das Gericht – ebenso wie das Landgericht Bielefeld in erster Instanz – Ansprüche wegen eines vermeintlichen Behandlungsfehlers ab. Die Leitungsanästhesie war medizinisch indiziert und es bestanden keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Durchführung der Anästhesie. Insbesondere stellte die Verletzung des Nervus lingualis eine Komplikation der Leitungsanästhesie dar, so dass keine Rückschlüsse von einer Schädigung auf einen Behandlungsfehler möglich waren.

Nach Auffassung des OLG Hamm musste der beklagte Zahnarzt jedoch wegen vorhandener Aufklärungsdefizite für sämtliche Folgen der Behandlung einstehen, weil die Behandlung mangels wirksamer Einwilligung des Klägers

insgesamt rechtswidrig gewesen ist. Das Gericht ließ insoweit dahinstehen, ob die Aufklärung über die Risiken der Leitungsanästhesie ordnungsgemäß erfolgt ist. Zur Begründung des Aufklärungsfehlers verwies das Gericht vielmehr auf die unterbliebene Unterrichtung des Klägers über die alternative Behandlungsmethode zu einer Leitungsanästhesie, nämlich die intraligamentäre Anästhesie.

Auf der Grundlage der ausführlichen Schilderung der Vor- und Nachteile der beiden Behandlungsmethoden durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen sah der erkennende Senat des OLG Hamm für den Behandlungsfall des Klägers in der intraligamentären Anästhesie eine echte Behandlungsalternative zur Leitungsanästhesie im rechtlichen Sinne. Es standen sich zwei gleichermaßen indizierte Behandlungsmethoden mit unterschiedlichen Risiken und Erfolgsaussichten gegenüber; insbesondere lagen keine Kontraindikationen für die ILA vor. Auch war diese Form der Anästhesie nach Auffassung des Gerichts zum Behandlungszeitpunkt im Jahr 2013 soweit in der ambulanten zahnmedizinischen Praxis angekommen, dass sie zum Standard gehörte. Der beklagte Zahnarzt hätte daher den Kläger über beide möglichen Anästhesieformen informieren und ihm die Wahl der Behandlungsmethode überlassen müssen.

III. Fazit

Die Entscheidung des OLG Hamm veranschaulicht die besondere Bedeutung der Information des Patienten über echte Alternativen der zahn-/medizinischen Behandlung sowie die weitreichenden rechtlichen Folgen einer unterbliebenen Aufklärung.

Die Anforderungen an die Aufklärung über Behandlungsalternativen sind höchstrichterlich geklärt. Nach dem Grundsatz der Therapiefreiheit ist es das Recht des Zahnarztes und Arztes, die konkrete Behandlungsmethode nach pflichtgemäßem Ermessen frei zu wählen. Dabei muss die Behandlungsmethode insoweit nur den jeweils geltenden fachlichen Standards entsprechen.

Gibt es allerdings mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Behandlungsmethoden, die wesentlich unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen aufweisen, besteht mithin eine echte Wahlmöglichkeit für den Patienten, dann muss diesem nach entsprechend vollständiger ärztlicher Aufklärung die Entscheidung überlassen bleiben, auf welchem Wege die Behandlung erfolgen soll und auf welches Risiko er sich einlassen will, vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.02.2005 - VI ZR 313/03.

Diese Vorgaben der Rechtsprechung wurden durch das Patientenrechtegesetz im Jahre 2013 kodifiziert. Demnach lautet § 630 e Abs. 1 S. 3 BGB:

„Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“

Entscheidend für die Beurteilung von Behandlungsalternativen ist – ebenso wie bei der Beurteilung von Behandlungsfehlern – der zahn-/medizinische Standard im Behandlungszeitpunkt. Das OLG Hamm war in einer Entscheidung aus dem Jahre 2010 noch davon ausgegangen, dass im Jahre 2007 die ILA nach dem im damaligen Zeitpunkt aktuellen und anerkannten Stand der zahnmedizinischen Wissenschaft keine echte Behandlungsalternative zur Leitungsanästhesie darstellte, vgl. OLG Hamm, Urteil vom 29.09.2010 – 3 U 169/09. In der vorliegenden Entscheidung geht das Gericht nunmehr für das Behandlungsjahr 2013 von einer entsprechenden Weiterentwicklung des zahnmedizinischen Standards aus. Der Sachverständige hatte zwar darauf verwiesen, dass die intraligamentäre Anästhesie nicht regelmäßig und systematisch in der ambulanten Zahnarztpraxis angewendet werde. Die geringe Häufigkeit der tatsächlichen Anwendung sprach nach Auffassung der Richter jedoch nicht gegen die Annahme eines entsprechenden zahnmedizinischen Standards. Relevant war vielmehr, dass diese Anästhesiemethode nicht mehr neu und in der zahnmedizinischen Praxis bekannt war.

Abschließend ist zu betonen, dass die Beurteilung der Behandlungsalternative im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Befunde und individuellen Begebenheiten des Patienten zu erfolgen hat. Dadurch kann es bei vermeintlich gleich gelagerten Behandlungssituationen durchaus auch zu unterschiedlichen Bewertungen von Alternativen kommen. In diesem Zusammenhang ist ein besonderes Augenmerk auch auf die entsprechende Dokumentation zu legen. Insbesondere können Aufklärungsbögen keine allgemeingültigen Angaben zu Behandlungsalternativen beinhalten; es ist Sache des Zahn-/Arztes, im Einzelfall die entsprechende Bewertung vorzunehmen und individuell zu dokumentieren.

Rechtsanwältin Dr. Kathrin Janke
Fachanwältin für Medizinrecht

Immanuel-Kant-Höfe 2
42579 Heiligenhaus
mail@kathrinjanke.de

Der Beitrag ist im April 2017 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.